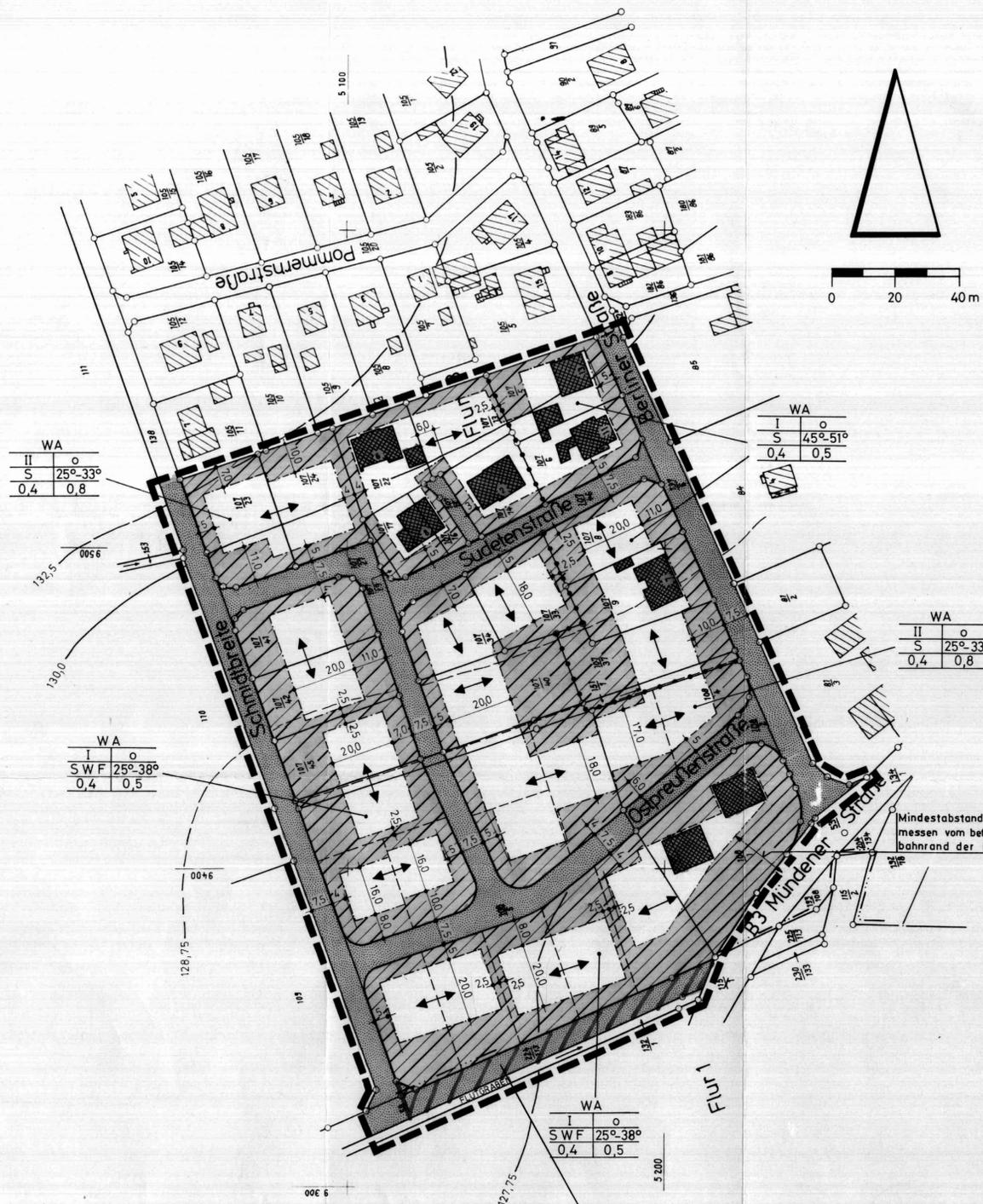


009 6



Die rot schraffierte Wegfläche des Flurstücks 224/113 entfällt als öffentliche Verkehrsfläche und wird den angrenzenden Baugrundstücken zugeschlagen.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Beschriftungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Kassel, den 22.8.1975

Dr. Hille
Öff. best. Verm. Ing.



Maßstab = 1 : 1000

Koordinatennullpunkt:
St. Marinsturm zu Kassel

Kreis Kassel Land
Gemeinde Fulda
Gemarkung Wilhelmshausen
Flur 3

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinstedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet
MK	Kerngebiet	SO	Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 6 Zusätzliches Garagenschoss
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschosflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl
- o Offene Bauweise
- △ Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- F Flachdach
- S Satteldach
- W Walmdach
- D Dachneigung (Altgrad)

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl

- Baulinie (zwingender Anbau)
- Baugrenze (ein Zurücktreten parallel zur Hauptgebäudeorientierung ist zulässig)
- Hauptgebäudeorientierung
- Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
- Überbaubare Grundstücksflächen

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kirche
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Post
- Hallenbad
- Altenheim

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Friedhof
- Badeplatz
- Sportplatz
- Bäume zu erhalten
- Kinderspielplatz
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Bäume zu pflanzen

VERSORGUNGSANLAGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl.
- Umformstation
- Wasserbehälter
- Brunnen
- Pumpwerk
- Kläranlage
- Wasserwerk
- Elektrizitätswerk
- Gasdruckreglerstation

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- öffentl. Parkflächen
- Führg. oberirdisch. Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitgen.
- Flächen für Aufschüttungen
- Verkehrsgrün
- Zufahrtsverbot
- Leitung m. Schutzstreifen
- Flächen für Abgrabungen

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

- Flächen f. die Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Flächen f. die Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

- Stellplätze
- Garagen
- M.Geh-(G) Fahr(F) u. Leitungsrechten (L) zu be- lastende FLäche
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen.
- N Naturschutz L Landschaftsschutz
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet
- Ü Überschwemmungsgebiet
- Q Quellenschutzgebiet
- SANI Sanierungsgebiet
- Flächen für Bahnanlagen

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzungen über Einfriedigungen, Milltoneneinstellplätze, PKW-Stellplätze und Garagen, Drempel, Gaupen und die Sockelhöhe sind in der Bausatzung der Gemeinde enthalten.

Mindestgröße der Baugrundstücke

Freistehendes Gebäude	600 m ²
Anbau an einer Grenze	400 m ²
Anbau an zwei Grenzen	200 m ²

Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschosfläche ein entsprechender Ausbau des Kellergeschosses im Rahmen des § 57 HBO zulässig.

Entlang der B3 sind die Grundstücke lückenlos ohne Tor und Tür einzufriedigen.

Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgelegten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige BGF den jeweiligen Höchstwert nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschreiten. In diesen Fällen sind ebenfalls Dachformen und Neigungen wie in den 1-geschossig ausgewiesenen Baugebieten zulässig. Ausgenommen sind Dachneigungen von 45° - 51°.

Die festgelegten Dachneigungen und Dachformen gelten nicht für Nebenanlagen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der BauNVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1A aufgehoben.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinie
- Flurgrenze

- BEBAUUNGSPLAN NR. 1A DER GEMEINDE FULDA FÜR DAS GEBIET "DIE HAUSEN" (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 30.9.1966 (GVBL. I S. 1237) DER PLANZEICHNERVEREINIGUNG (BGBL. I S. 21) UND § 1 DER 2. HESSISCHEN VERORDNUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 2. AUGUST 1960 (BGBL. I S. 1237) IN VERBINDUNG MIT § 29 (4) DER HESSISCHEN VERORDNUNG VOM 30.9.1966 (GVBL. I S. 1237)
- AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 23.3.1975
- BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSARBEITUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.10.1977
- DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VON 15.12.1975... ÖFFENTLICH AUSGELEGT
- DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.10.1977...

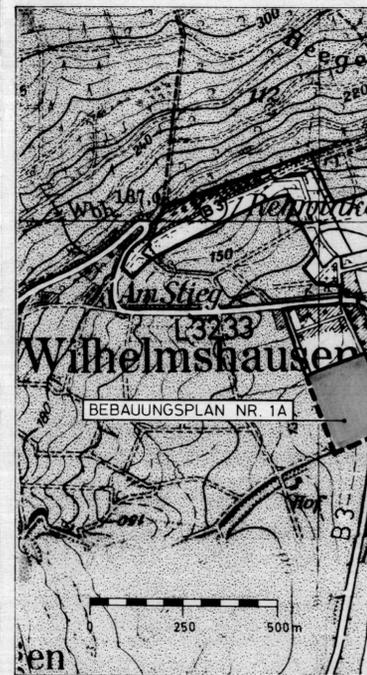
GENEHMIGT

unter Auflagen
mit Verfügung vom 23.3.1978
- IIIg 3c - III/3d - 61d 04 - 01 (11) -

Kassel, den 23. März 1978

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag
Die Bekanntmachung der Genehmigung war gemäss Hauptsatzung mit ABL. VOLLZIEHUNG MIT DIESER BAKANNMACHUNG WIRD RECHTSVERBINDLICH.



ÜBERSICHTSPLAN M.

**GEMEINDE FULDATAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 1**

(ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER EHEMALIGEN GEMEINDE WILHELMSHAUSEN)

BEARBEITET: 16.10.1975	Rei.
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	ÄNDERUNG
Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 23.4.1975...	16.12.1977 BAN.